BESCHLUSS DES RATES

vom 5. März 1979

über die Ersetzung eines Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(79/270/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 [1] über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 [2] geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds [3], insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. April 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 16. April 1980,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuß in der Gruppe der Vertreter der Regierungen nach dem dem Rat am 21. Februar 1979 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Étienne der Sitz eines Mitglieds freigeworden ist,

gestützt auf die Kandidatur vom 21. Februar 1979 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr M. André wird hiermit zum Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Étienne für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 16. April 1980.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

---

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.